

HINWEIS



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

**Landesweiter Hinweis
13/2026**

Pflanzenschutzdienst

I. Empfehlungen zum Herbizideinsatz in Mais

Im Maisanbau ist bei geringem bis mittlerem Unkrautdruck das klassische Behandlungsfenster im Entwicklungsstadium BBCH 11–14 weiterhin zu empfehlen.

Sofern es die geltende Anwendungsbestimmung (**NG362**) zulässt, kann zum frühen Behandlungstermin der Wirkstoff Terbuthylazin eingesetzt werden. Dieser zeichnet sich durch eine breite Wirkung gegen dikotyle Unkräuter sowie – bei ausreichender Niederschlagsversorgung – eine vergleichsweise lange Dauerwirkung aus. Terbuthylazin ist grundsätzlich mit einem weiteren Wirkstoff zu kombinieren. Für hirsereiche Standorte stehen hierfür insbesondere bodenaktive Partner wie Pethoxamid oder Dimethenamid zur Verfügung.

Zur Bekämpfung später auflaufender Hirsen und Gräser wird eine Nachbehandlung im frühen Entwicklungsstadium der Unkräuter (EC 10–11) mit einem gräserwirksamen Sulfonylharnstoff empfohlen. Bei überwiegend dikotylen Unkrautbesatz kann alternativ eine ergänzende Behandlung mit blattaktiven Wirkstoffen wie Mesotrione oder Fluroxypyr ausreichend sein.

Auf Standorten mit starkem Hirsebesatz, auf denen Terbuthylazin nicht eingesetzt werden darf, wird eine Behandlung mit den vorwiegend bodenaktiven Wirkstoffen Isoxaflutole und Thienacarbazone empfohlen. Aus Verträglichkeitsgründen ist diese Kombination ausschließlich als Soloanwendung auszubringen. Reicht die Wirkung nicht aus, ist eine Spritzfolge zwingend erforderlich.

Grundsätzlich gilt auf hirsereichen Flächen: Eine wirksame Bekämpfung erfordert die Kombination eines bodenaktiven mit einem blattaktiven Wirkstoff, jeweils mit ausreichender Hirsewirkung. Als bodenaktive Komponenten haben sich insbesondere Dimethenamid-haltige Produkte bewährt. Blattaktive Wirkstoffe umfassen sowohl Triketone (z. B. Mesotrione, Tembotrione) als auch gräserwirksame Sulfonylharnstoffe.

Tatjana Schubert
Telefon +49 385 588-61432
Tatjana.schubert@lallf.mvnet.de

Greifswald, 22.04.2026

Auf Flächen mit **weiter Fruchtfolge** tritt zunehmend eine eher moderate Mischverunkrautung anstelle klassischer Problemunkräuter auf. Arten wie Kamille, Gänsefuß, Stiefmütterchen und Vogelmiere lassen sich bis zum 3- bis 4-Blattstadium zuverlässig bekämpfen. In solchen Fällen ist häufig eine einmalige Behandlung ausreichend, wobei die Aufwandmenge entsprechend angepasst werden kann. Treten zusätzlich einjährige Rispen auf, können diese je nach Befallsstärke mit Tembotrione oder Sulfonylharnstoffen kontrolliert werden.

Zum Schutz der Oberflächengewässer sind die jeweiligen Anwendungsbestimmungen und Abstandsauflagen strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Mittel mit Hangauflagen.

Für pendimethalinhaltige Herbizide gelten folgende Auflagen: Einsatz abdriftmindernder Düsen (mindestens 90 %), ein Wasseraufwand von 300 l/ha, eine maximale Fahrgeschwindigkeit von 7,5 km/h sowie eine Windgeschwindigkeit von höchstens 3 m/s.

Für Terbutylazin gilt die Anwendungsbestimmung NG362. Diese ist strikt einzuhalten: Innerhalb eines Dreijahreszeitraums darf auf derselben Fläche maximal einmal Terbutylazin mit einer Aufwandmenge von bis zu 850 g/ha eingesetzt werden.

Für den Wirkstoff Nicosulfuron gelten folgende Einschränkungen: Die maximale Aufwandmenge von 45 g/ha darf nicht überschritten werden (NG326-1). Zudem ist im Folgejahr auf derselben Fläche kein weiterer Einsatz von nicosulfuronhaltigen Mitteln zulässig (NG327)

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschut>